

# RS Vwgh 2004/11/17 2004/12/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2004

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §12 Abs3 idF 1993/256;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/12/0065 E 14. Juni 1995 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei zeitlich lang andauernden Vortätigkeiten, die für die erfolgreiche Verwendung des öffentlichrechtlich Bediensteten von Bedeutung sind, kann eine besondere Bedeutung iSd § 12 Abs 3 GehG nur für einen Teil dieser Zeit, der in der Regel erforderlich ist, um die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für die erfolgreiche Ausübung der Vortätigkeit zu erwerben, gegeben sein. Die wesentlichen Auswirkungen der Vortätigkeit auf die erfolgreiche Verwendung des öffentlichrechtlich Bediensteten kann daher zeitlich begrenzt sein und eine darüber hinausgehende Vollanrechnung auch nicht im öffentlichen Interesse liegen (Hinweis E 19.2.1976, 973/74, VwSlg 8993 A/1976, und E 18.3.1985, 84/12/0147).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120085.X01

## Im RIS seit

10.12.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)